



Bern, 6.04.2023

Umsetzungsvorschlag: Einführung eines Bezeichnungsrechts bzw. Bezeichnungsschutzes

1 Kontext

Bessere Sichtbarkeit für die Höheren Fachschulen und ihre Abschlüsse

Die eidgenössischen Räte haben den Bundesrat im Frühjahr 2019 mit zwei thematisch identischen Motionen ([18.3392](#); [18.3240](#)) beauftragt, die Höheren Fachschulen (HF) besser zu positionieren. Das HF-System wurde deshalb in einem ersten Schritt umfassend analysiert. 2021 hat Bundesrat Guy Parmelin das Projekt «Positionierung Höhere Fachschulen» lanciert, basierend auf dem ermittelten Optimierungspotenzial sowie den damit verbundenen Grundsatzfragen.

Im Rahmen der anschliessend verbundpartnerschaftlich geführten Diskussionen wurden die Stärken der HF und ihrer Abschlüsse – insbesondere die unmittelbare Arbeitsmarktorientierung – bestätigt und das Bildungsgefäss HF nicht in Frage gestellt. Verbesserungsbedarf orteten die Verbundpartner der Berufsbildung vor allem im Bereich der Bekanntheit und Sichtbarkeit der HF: Deshalb müssten die Vorzüge der Abschlüsse besser sichtbar gemacht werden.

Signalwirkung für die Höheren Fachschulen als Institution

Die Arbeiten und Diskussionen haben klar gezeigt, dass unter den Akteuren der Berufsbildung die Einführung eines Bezeichnungsschutzes unbestritten ist und als Signal für die Stärkung der Höheren Fachschulen begrüsst wird. Heute werden die Bildungsgänge HF eidgenössisch anerkannt, die Bildungsanbieter jedoch nicht. Auch ist der Begriff «Höhere Fachschule» nicht geschützt. Somit kann sich momentan jede Einrichtung als Höhere Fachschule bezeichnen, sofern dadurch kein Verstoß gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)¹ vorliegt.

Bezeichnungsschutz als Teil des Massnahmenpakets zur Stärkung der HF

Ausgehend von den Diskussionen mit den Verbundpartnern hat das nationale Spitzentreffen der Berufsbildung am 14. November 2022 den Bericht «Positionierung Höhere Fachschulen – Schlussfolgerungen aus den Arbeiten 2022 und weiteres Vorgehen» zustimmend zur Kenntnis genommen und damit die im Bericht aufgeführten Massnahmen zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Diese sehen vor, dass unter anderem ein gesetzlich verankerter Bezeichnungsschutz die HF als Institution stärken und die Visibilität der HF erhöhen soll. Das bedeutet: Nur wer einen anerkannten Bildungsgang HF anbietet, soll sich künftig auch «Höhere Fachschule» nennen dürfen. Eine Verknüpfung mit ausgewählten institutionellen Kriterien – zusätzlich zu denen, die bereits heute im Anerkennungsverfahren enthalten sind – soll im Rahmen der Arbeiten geprüft werden. Von einer institutionellen Akkreditierung wird hingegen klar abgesehen.

¹ SR 241

Begriffsdefinitionen: Bezeichnungsrecht und Bezeichnungsschutz

Der Begriff «Höhere Fachschule» wird mit einem *Bezeichnungsrecht* gesetzlich verankert. Ein solches Bezeichnungsrecht berechtigt die Bildungsanbieter, welche die zu definierenden Voraussetzungen erfüllen (z.B. Anerkennung eines Bildungsgangs HF), die Bezeichnung «Höhere Fachschule» führen zu dürfen. Das Bezeichnungsrecht definiert ausserdem entsprechende Strafbestimmungen bei unerlaubter Verwendung der Bezeichnung (*Bezeichnungsschutz*).

Vorgehen 2023

Im Anschluss an das Spitzentreffen der Berufsbildung 2022 hat das SBFI die rechtliche Verankerung und die Voraussetzungen eines Bezeichnungsrechts bzw.-schutzes in Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) geprüft. In diesem Rahmen wurden mögliche Varianten aufgezeigt, deren Vor- und Nachteile identifiziert und gemeinsam diskutiert. Mit diesen Erkenntnissen hat das SBFI die Umsetzung eines Bezeichnungsrechts konkretisiert und einen Umsetzungsvorschlag erarbeitet.

Der Einbezug der betroffenen Akteure in die Arbeiten wird durch das SBFI und die TBBK sichergestellt. Unter anderem durch das neu geschaffene Dialogforum «Höhere Fachschulen», welches erstmals am 5. April 2023 durchgeführt wurde und an welchem der Umsetzungsvorschlag präsentiert wurde. Die betroffenen Akteure können sich zudem an der Konsultation zur Umsetzung der Massnahme beteiligen, welche zwischen dem 6. April und dem 24. Mai 2023 durchgeführt wird (vgl. Deckblatt zur Konsultation).

2 Ausgangslage für die Einführung eines Bezeichnungsrechts

2.1 Zielsetzung des Bezeichnungsrechts: systemkonforme Massnahme zur Stärkung der HF als Institution

Sichtbarkeit und Bekanntheit der HF als Institution soll verbessert werden

Ziel der Einführung eines Bezeichnungsrechts ist eine Erhöhung der Visibilität und der Schutz der Höheren Fachschulen als Institution, ohne einen Paradigmenwechsel des heutigen Systems vorzunehmen. Ein Bezeichnungsrecht soll die Institution besser sichtbar machen, die Markttransparenz erhöhen und die HF besser abgrenzen gegenüber anderen Bildungsanbietern.

Mit den Verbundpartnern wurde auch die Qualitätssicherung der Bildungsgänge (vgl. Kap. 2.2) im Kontext der möglichen Voraussetzungen für ein Bezeichnungsrecht diskutiert. Hier wurde jedoch kein Handlungsbedarf festgestellt. Entsprechend resultierte keine Zielsetzung.

Unmittelbarer Arbeitsmarktbezug der HF ist unbestritten und darf nicht gefährdet werden

Die Analysen und Diskussionen mit den Partnern im Rahmen des Projekts sowie der Beschluss des Spitzentreffens 2022 haben bestätigt, dass die Höheren Fachschulen mit ihrem charakteristischen Merkmal des unmittelbaren Arbeitsmarktbezugs als eigenständiges Gefäss auf Tertiärstufe nicht in Frage gestellt sind. Entsprechend soll die Arbeitsmarktorientierung gemäss den Bedürfnissen in den Branchen als wichtigstes Merkmal hochgehalten werden. Sie darf auch nicht gefährdet werden. Dies entspricht den übergeordneten Prämissen des Projekts.²

Mehr Freiheiten für die Bildungsanbieter HF bei der Gestaltung der Abschlüsse nicht gewünscht

Gemäss der Logik der Arbeitsmarktorientierung lehnt die Mehrheit der Verbundpartner der Berufsbildung Massnahmen ab, die sich ans Hochschulsystem anlehnen und den Bildungsanbietern mehr Freiheiten bei der Gestaltung der Angebote gewähren würden. Die Bildungsgänge sollen weiterhin im Vordergrund stehen. Eine institutionelle Akkreditierung der Bildungsanbieter wurde daher vom Spitzentreffen der Berufsbildung klar ausgeschlossen.

² Vgl. ebd.

Keine Bereinigung der Anbieterstruktur

Es besteht Konsens darüber, dass die heutige, heterogene Anbieterstruktur mit über 170 unterschiedlichen Anbietern (private und öffentliche Bildungsanbieter) grundsätzlich beibehalten werden soll. Diese Kleinteiligkeit und regionale Ausrichtung ist auch eine Stärke der HF-Landschaft. Eine institutionelle Akkreditierung hingegen würde je nach Ausgestaltung und Hürden bei den zu erfüllenden Kriterien durch die Bildungsanbieter zu einer weitreichenden Bereinigung der HF-Landschaft führen.

2.2 System der Anerkennung und Qualitätssicherung im Bereich HF

Für die Verankerung des Bezeichnungsrechts ist vorgängig festzulegen, ob die Bildungsanbieter HF neben der Anerkennung eines Bildungsgangs durch den Bund weitere institutionelle Kriterien erfüllen müssen, um das Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule» zu erlangen. Für die Beurteilung dieser Frage ist das heutige System der staatlichen Anerkennung und der Qualitätssicherung im HF-Bereich relevant.

Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge HF

Die Bildungsgänge werden gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 BBG³ und Artikel 16 ff. MiVo-HF⁴ eidgenössisch anerkannt. Mit dem Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob die Anforderungen der MiVo-HF und des entsprechenden Rahmenlehrplans eingehalten werden. In den Kriterien des Anerkennungsverfahrens sind auch diverse institutionelle Kriterien zum Bildungsanbieter enthalten, welche erfüllt sein müssen, um die Qualität des Bildungsgangs zu gewährleisten (vgl. Liste der Kriterien und Indikatoren des AKV im Anhang). Die Kriterien des Anerkennungsverfahrens sind grundsätzlich anpassbar und können durch weitere Kriterien ergänzt werden. Wird das Gesuch vom SBFJ gutgeheissen, ist der Bildungsanbieter berechtigt, den Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Bildungsgangs den eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen.

Inhaltliche Qualitätssicherung durch hohe Arbeitsmarktorientierung der Abschlüsse

Indem die Rahmenlehrpläne von den OdA in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern erarbeitet und erlassen werden, weisen die Bildungsgänge HF eine hohe Arbeitsmarktorientierung auf. Mit der Anerkennung der einzelnen Bildungsgänge wird sichergestellt, dass Organisation und Unterrichtsformen, Einrichtung und Unterrichtshilfen, Lehrplan, Qualifikationsverfahren, aber auch die Qualifikation der Lehrpersonen des Bildungsgangs für die Höheren Fachschulen sinnvoll umsetzbar sind und gleichzeitig den Qualitätsanforderungen der jeweiligen OdA entsprechen.

Zusätzliche Qualitätssicherung und -entwicklung mit der totalrevidierten MiVo-HF von 2017

Die Rahmenlehrpläne sind seit 2017 auf sieben Jahre befristet. Im Anschluss an eine Neugenehmigung werden die betroffenen Bildungsgänge HF und ihre Anbieter überprüft. Zwischen diesen standardmässigen Überprüfungsintervallen durch den Bund melden die Kantone dem Bund im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion über die Höheren Fachschulen zudem, wenn Bildungsgänge wesentliche Änderungen erfahren haben oder Anforderungen gemäss MiVo-HF und des entsprechenden Rahmenlehrplans nicht mehr erfüllt sein sollten.

Kreislauf der Qualitätssicherung der Bildungsgänge HF als Steuerungsinstrument

Dieses System der gemeinsamen Trägerschaft der Rahmenlehrpläne aus OdA und Bildungsanbietern, der Genehmigung der Rahmenlehrpläne und der Anerkennung der Bildungsgänge durch den Bund, der zeitlichen Befristung der Rahmenlehrpläne bzw. Bildungsgänge sowie der kantonalen Aufsicht gewährleistet sowohl auf inhaltlicher als auch auf institutioneller Ebene die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im HF-Bereich.

³ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.101)

⁴ Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Vergleich zum Hochschulbereich: Qualitätssicherung und Akkreditierung gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)⁵

Im Hochschulbereich erfolgt die Qualitätssicherung – anders als bei den HF – auf Ebene der Institution: So dient das Akkreditierungsverfahren im Wesentlichen der Qualitätssicherstellung und -entwicklung im Hochschulbereich.

Das Bezeichnungsrecht ist im HFKG als Rechtsfolge der Akkreditierung festgeschrieben (Art. 29 HFKG).

Die Akkreditierungsvoraussetzungen spiegeln das Ziel der Qualitätssicherung wider. Konkret werden folgende Kriterien überprüft (Art. 30 HFKG, auszugsweise):

- Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems, das Gewähr dafür bietet, dass:
 - Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind und das Personal entsprechend qualifiziert ist;
 - die Zulassungsvoraussetzungen nach HFKG erfüllt sind;
 - eine leistungsfähige Hochschulorganisation und Hochschulleitung vorhanden sind;
 - die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden;
- Es werden sowohl Lehre, Forschung sowie weitere Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen angeboten.
- Es ist gewährleistet, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann.

Hinweis: Auf Kennzahlen (z.B. Anzahl Studierende, Studiengänge etc.) als Akkreditierungskriterien wurde bewusst verzichtet, um Grenzfälle und Ausnahmen zu vermeiden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Qualitätssicherung in gleichem Masse erfolgen kann, unabhängig davon, ob sie auf Ebene des Bildungsgangs (Höhere Fachschulen) oder auf Ebene der Institution (Hochschulen) angesiedelt ist. Entscheidend ist, welches die zu erfüllenden (institutionellen) Kriterien sind, dass diese in der Praxis von den Anbietern umgesetzt werden und die Einhaltung regelmässig überprüft wird.

3 Umsetzungsvorschlag für die Verankerung eines Bezeichnungsrechts

Im Rahmen der Verständigung des Spitzentreffens 2022 und auf Basis der Vorarbeiten und Diskussionen in der TBBK hat das SBFI folgenden Umsetzungsvorschlag für die Verankerung eines Bezeichnungsrechts erarbeitet: Das Bezeichnungsrecht soll die Sichtbarkeit der Bildungsanbieter mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen HF erhöhen. Deshalb soll das Bezeichnungsrecht in Form einer zusätzlichen Rechtsfolge der Anerkennung eines Bildungsgangs verankert werden. Dadurch wird an der heutigen Logik der Steuerung der Bildungsangebote über die Anerkennung der Bildungsgänge angeknüpft.

Bezeichnungsrecht als zusätzliche Rechtsfolge der Anerkennung eines Bildungsgangs

Die Anerkennung eines Bildungsgangs hat künftig zwei Rechtsfolgen:

- 1) der Bildungsanbieter darf den eidgenössisch geschützten Titel verleihen (Status Quo gemäss Art. 20 Abs. 2 MiVo-HF),
- 2) der Bildungsanbieter darf neu die Bezeichnung «Höhere Fachschule» führen.

Im Rahmen des Bezeichnungsrechts werden die entsprechenden Strafbestimmungen bei unerlaubter Verwendung der Bezeichnung verankert (Bezeichnungsschutz).

Die von den HF zu erfüllenden institutionellen Voraussetzungen zur Erlangung des Bezeichnungsrechts werden – wie bereits heute der Fall – im Anerkennungsverfahren (AKV) geprüft. So sieht das heutige

⁵ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)

Anerkennungsverfahren umfangreiche institutionelle Kriterien und Indikatoren in den folgenden Bereichen vor (vgl. vollständige Liste der Kriterien und Indikatoren im Anhang):

- Vernetzung mit den relevanten Akteuren im schweizerischen Bildungssystem (Kanton, Bildungsanbieter Branche, OdA) (A.2)
- Struktur und Organisation der Schule: professionelle Organisations- und Führungsstrukturen (B.1)
- Anforderungen an die Infrastruktur (B.2)
- Fach- und Führungsqualifikation der verantwortlichen Leitungsperson (Schulleitung, Leitung Bildungsgang) (C.1)
- Qualifikation der Lehrpersonen: Konzept für die regelmässige Weiterbildung der Lehrpersonen (C.2)
- Standardisiertes Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung (D.1)
- Aktualität, Sicherung und Verfügbarkeit des Wissens: Konzept für Wissensmanagement (D.2)

Weitere Kriterien können bei Bedarf jederzeit ergänzt und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens in die Prüfung aufgenommen werden. Dieser Bedarf wird in den weiteren Arbeiten zur Konkretisierung des Bezeichnungsrechts gemeinsam mit den beteiligten Akteuren geprüft. Das Bezeichnungsrecht wird an keine weiteren institutionellen Kriterien ausserhalb des Anerkennungsverfahrens geknüpft und entsprechend gibt es kein zusätzliches Prüfverfahren.

Im Rahmen der Konkretisierungsarbeiten soll zudem geprüft werden, ob die Anerkennungsverfahren administrativ noch weiter verschlankt werden können. Namentlich im Falle der Anerkennung von Bildungsgängen eines Anbieters an verschiedenen Standorten.

Exkurs: Geprüfte Variante – separate Voraussetzungen zur Erlangung des Bezeichnungsrechts

Im Rahmen der Arbeiten wurde auch die Einführung eines separaten Verfahrens zur Erlangung des Bezeichnungsrechts geprüft. Die Anerkennung eines Bildungsgangs hätte bei dieser Variante weiterhin «nur» die Rechtsfolge, den geschützten Titel verleihen zu dürfen. Die institutionellen Voraussetzungen für die Erlangung des Bezeichnungsrechts würden separat bzw. ausserhalb des heutigen Anerkennungsverfahrens gesetzlich verankert und geprüft.

Aus den folgenden Gründen wurde von einer weiteren Ausarbeitung dieser Variante abgesehen:

Qualitätssicherung soll weiterhin über die Bildungsgänge erfolgen und kann dort im gleichen Masse gewährleistet werden

Das Ziel eines Bezeichnungsrechts ist die Erhöhung der Sichtbarkeit der HF als Institution. Hinsichtlich der Qualität der Bildungsgänge HF wurde von den Verbundpartnern kein Handlungsbedarf festgestellt. Die heutige inhaltliche wie institutionelle Qualitätssicherung über die Anerkennung der Bildungsgänge funktioniert. Ferner können bei Bedarf jederzeit weitere institutionelle Kriterien im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ergänzt werden. Der Bedarf und Mehrwert eines zusätzlichen Prüfverfahrens ist daher nicht ersichtlich – die Prüfung von institutionellen Kriterien und die Qualitätssicherung kann im gleichen Masse im Rahmen der Anerkennung der Bildungsgänge gewährleistet werden. Auch entspricht es der Logik der Berufsbildung, weiterhin die Abschlüsse und nicht die Anbieter in den Fokus zu stellen. Dies im Unterschied zum Hochschulbereich, wo die Qualitätssicherung auf Ebene der Institution durch die Akkreditierung erfolgt, mit den dort entsprechend angesiedelten Akkreditierungsvoraussetzungen.

Abstimmung und Abgrenzung des Prüfverfahrens für das Bezeichnungsrecht zum Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge unklar

Die separat zu prüfenden Voraussetzungen für die Erlangung des Bezeichnungsrechts müssten inhaltlich und prozessual auf das Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge abgestimmt werden. Und zwar so, dass die beiden Verfahren stimmig nebeneinander treten, keine Voraussetzungen doppelt geprüft und Schnittstellenproblematiken vermieden würden (z.B. Anerkennungsvoraussetzungen sind erfüllt, Voraussetzungen für das Bezeichnungsrecht nicht) und die Verfahrensökonomie gewahrt bliebe. Dafür müssten neue Prozesse definiert werden.

Gegebenenfalls wären heutige im Anerkennungsverfahren enthaltene institutionelle Kriterien aus dem Anerkennungsverfahren herauszulösen und zu den Voraussetzungen für das Bezeichnungsrecht zu überführen. In diesen Kontext stellt sich die Frage, ob es überhaupt Bedarf für weitere institutionelle Voraussetzungen gibt gegenüber den heute bereits im Anerkennungsverfahren enthaltenen Kriterien.

Weiter müsste geklärt werden, welchen Stellenwert dem heutigen Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge künftig noch zukommen würde und welche Voraussetzungen weiterhin für die Anerkennung des Bildungsgangs erfüllt sein müssten. Für die Abstimmung der Verfahren und Definition der Prozesse wäre gegenüber dem Umsetzungsvorschlag mit einem zusätzlichen Zeitbedarf zu rechnen.

Weniger Flexibilität

Durch die separate gesetzliche Verankerung der institutionellen Voraussetzungen für das Bezeichnungsrecht würde im Falle von Anpassungsbedarf bei den Voraussetzungen bzw. Kriterien der beiden Prüfverfahren weniger Flexibilität bestehen.

Zusätzlicher Verfahrensaufwand für Bildungsanbieter und weitere Akteure

Inhaltlich sowie prozessual ist mit einem zusätzlichen Verfahrensaufwand für die beteiligten Akteure (Bildungsanbieter, SBFI, Kantone) zu rechnen. Dies könnte insbesondere für kleinere Bildungsanbieter zu Hürden führen und diese aus dem Anbietermarkt verdrängen. Dies widerspricht der Zielsetzung, dass keine Bereinigung der Anbieterstruktur stattfinden soll.

Institutionelle Akkreditierung wurde klar abgelehnt

Die separate Verankerung und Prüfung von institutionellen Kriterien würden in Richtung einer institutionellen Akkreditierung der HF gehen. Diese wurde vom Spitzentreffen sowie der Mehrheit der Akteure jedoch klar abgelehnt.

Rechtliche Verankerung: Berufsbildungsgesetz (BBG)

Das SBFI empfiehlt, die Verankerung des Bezeichnungsrechts auf Gesetzesstufe vorzunehmen, namentlich im BBG. So wäre die Einschränkung des Grundrechts auf Wirtschaftsfreiheit, zu der ein Bezeichnungsrecht führen kann, in jedem Fall rechtlich legitimiert. Auch mit Blick auf die Zielgrössen Wirkung, Sichtbarkeit und Bekanntheit ist ein politisch legitimer und gesetzlich abgestützter Bezeichnungsschutz ein angemessenes Signal.

Weiter entspräche dies der gesetzlichen Normstufe des Bezeichnungsrechts für die Hochschulen (HFKG). Damit könnte die unerlaubte Verwendung in ähnlicher Höhe sanktioniert werden, gemäss HFKG mit einer Busse von CHF 100'000.- bis 200'000.- (Art. 63 HFKG).

4 Fazit

Mit dem vorgelegten Umsetzungsvorschlag wird der Zielsetzung entsprochen, die Sichtbarkeit der Höheren Fachschulen als Institution zu erhöhen. Die Verankerung des Bezeichnungsrechts als Rechtsfolge der Anerkennung des Bildungsgangs – d.h. Prüfung und ggf. Ergänzung der institutionellen Kriterien im Rahmen des Anerkennungsverfahrens analog zum heutigen System ohne ein zusätzliches separates Prüfverfahren zur Erlangung des Bezeichnungsrechts – zeichnet sich durch folgende Vorzüge aus:

- knüpft an der heutigen Logik an, nach der die **Steuerung und Qualitätssicherung über die Anerkennung der Bildungsgänge** erfolgt;
- entspricht der Zielsetzung einer **systemkonformen Massnahme**, bei der die Bildungsgänge weiterhin im Vordergrund bleiben und keine Bereinigung der Anbieterstruktur ausgelöst wird;
- stellt eine **schlanke, einfache und schnell umsetzbare Lösung ohne zusätzlichen Verfahrensaufwand** für die beteiligten Akteure dar und vermeidet Abstimmungs- und Schnittstellenproblematiken;
- bietet genügend **Flexibilität, bei Bedarf weitere institutionelle Kriterien zu definieren**, die ins Anerkennungsverfahren aufgenommen werden können.

Ein separates Prüfverfahren zur Erlangung des Bezeichnungsrechts bringt keinen Mehrwert, sofern das heutige HF-System beibehalten werden soll. Die Qualitätssicherung kann im Rahmen der Anerkennung der Bildungsgänge und des mit der MiVo-HF von 2017 installierten Kreislaufs der Qualitätssicherung (Genehmigung der befristeten Rahmenlehrpläne – Anerkennung der Bildungsgänge inkl. institutionellen Kriterien – Erneuerung der Genehmigung der Rahmenlehrpläne – Überprüfung der Anerkennung – kan-

tonale Aufsicht) im gleichen Masse gewährleistet werden. Wird Bedarf festgestellt, die Qualität zusätzlich zu stärken, kann dies über eine Ergänzung der zu erfüllenden Anerkennungskriterien jederzeit erfolgen.

5 Weiteres Vorgehen

Datum	Ablauf	Zuständigkeit
05.04.2023	Dialogforum «Höhere Fachschulen»: Präsentation und Diskussion des Umsetzungsvorschlags mit ausgewählten Akteuren der Berufsbildung	SBFI / TBBK
06.04. 24.05.2023	Konsultation: erfolgt über die Mitglieder der TBBK sowie über den direkten Einbezug der Akteure.	SBFI / Akteure der Berufsbildung und der Hochschulen
08.06.2023	Diskussion der Konsultationsergebnisse	TBBK
Sommer 2023	Entscheid über das weitere Vorgehen	WBF / SBFI
Im Anschluss	Start Umsetzung: unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse (Gesetzesanpassung). Eine rechtliche Verankerung des Bezeichnungsrechts würde ab Vorliegen eines konkreten Gesetzesentwurfs mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen. Das heisst, dass voraussichtlich im Jahr 2025 mit der Einführung zu rechnen ist.	

Anhang: Kriterien und Indikatoren des Anerkennungsverfahrens für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien HF

A.	Umfeld und Vernetzung.....	9
A.1	Standortkanton.....	9
A.2	Vernetzung im Schweizerischen Bildungssystem	10
B.	Struktur, Organisation und Infrastruktur.....	11
B.1	Struktur und Organisation	11
B.2	Infrastruktur	12
C.	Qualifikationen der Mitarbeitenden.....	13
C.1	Qualifikationen der verantwortlichen Leitungspersonen	13
C.2	Qualifikationen der Lehrpersonen.....	14
D.	Qualitätsmanagement	15
D.1	Qualitätssicherung und -entwicklung	15
D.2	Aktualität, Sicherung und Verfügbarkeit des Wissens	18
E.	Formale Vorgaben der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans.....	19
E.1	Zulassungsverfahren	19
E.2	Lernstunden, Angebotsformen und praktische Bildungsbestandteile.....	20
E.3	Diplom und Titel	21
F.	Konformität des Curriculums (Lehrplan) mit den Vorgaben des Rahmenlehrplans	22
F.1	Grundanforderungen an das Curriculum	22
F.2	Lehr-/Lernarrangements	23
F.3	Lehr-/Lernmaterialien.....	26
G.	Promotion und Qualifikationsverfahren	27
G.1	Studienreglement.....	27
G.2	Qualifikationsverfahren	28
G.3	Ergänzende Vorgaben zum abschliessenden Qualifikationsverfahren	29

Anmerkung: Wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet, um die Lesbarkeit zu erleichtern, so sind damit stets männliche und weibliche Personen gemeint.

A. Umfeld und Vernetzung

A.1 Standortkanton

Phase			Kriterium	A.1 Der Standortkanton beurteilt den Bedarf nach dem Bildungsgang und nimmt Stellung zum Anerkennungsgesuch.	Anforderungen				
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt		
I	II	III	Indikatoren						
X			A.1.1	Das Anerkennungsgesuch beinhaltet eine Stellungnahme des Standortkantons (bzw. des Leadkantons und der übrigen Standortkantone).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			Kommentare						
			Auflagen, Termine						
X			A.1.2	Aus der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und/oder anderen Nachweisen ist ersichtlich, a) wie die Aufsicht des Kantons über die höhere Fachschule gem. Art. 29 Abs. 5 BBG geregelt ist; b) ob und auf welcher Basis sich der Kanton an der Finanzierung des Bildungsgangs beteiligt (z.B. HFSV).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			Kommentare						
			Auflagen, Termine						

A.2 Vernetzung im Schweizerischen Bildungssystem

Phase			Kriterium	A.2 Die angemessene Vernetzung mit den relevanten Akteuren ermöglicht dem Bildungsanbieter die berufspädagogisch-didaktisch abgestützte und praxisorientierte Umsetzung des Rahmenlehrplans im schulischen Setting.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			A.2.1	Der Bildungsanbieter arbeitet in Gremien (z.B. des Kantons, der Bildungsanbieter, der Branche, die sich mit Fragen der höheren Berufsbildung befassen) aktiv an schul- und bildungspolitischen Themen mit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			A.2.2	Der Bildungsanbieter bezieht Vertreterinnen und Vertreter der Bildungsgremien der relevanten OdA und/oder andere, schulexterne Fachpersonen aus der Branche aktiv in das Bildungsgeschehen mit ein (z.B. bei der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte, als Fachreferentinnen/Fachreferenten, als Mitwirkende in den Qualifikationsverfahren oder bei der Evaluation des Bildungsgangs etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

B. Struktur, Organisation und Infrastruktur

B.1 Struktur und Organisation

Phase			Kriterium	B.1 Der Bildungsanbieter ist seinem Auftrag entsprechend sowie transparent strukturiert. Er verfügt über professionelle Organisations- und Führungsstrukturen.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			B.1.1	Es liegt ein Nachweis zur Rechtsform des Bildungsanbieters vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			B.1.2	Es liegt eine Erklärung vor, dass der Bildungsanbieter in der Lage ist, jeden begonnenen Bildungsgang abzuschliessen. Die Erklärung ist den Studierenden bekannt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			B.1.3	Der Bildungsanbieter verfügt über Organisations- und Führungsstrukturen, welche die Entwicklung, Durchführung und bedarfsgerechte Anpassung des Bildungsgangs gewährleisten. Es liegen entsprechende Nachweise vor (z.B. Organigramm, Stellenprofile, Funktionsdiagramm, Prozessbeschreibungen etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			B.1.4	Die an Informationsveranstaltungen, auf der Homepage oder in Printform kommunizierten Informationen zum Bildungsgang beinhalten die wichtigsten Grundlagen, d.h.: Status des Anerkennungsverfahrens und Studienreglement, welches das Zulassungsverfahren, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion und den Rechtsweg regelt (Art. 14 Abs. 2 MiVo-HF).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

B.2 Infrastruktur

Phase			Kriterium	B.2 Die Infrastruktur ist für die Durchführung des Bildungsgangs gemäss den Anforderungen des Rahmenlehrplans und des Curriculums (Lehrplan) geeignet.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
	X		B.2.1	Die allgemeinen Räumlichkeiten am physischen Unterrichtsort und die webbasierte Infrastruktur (LMS bzw. Lernplattformen) sind sowohl für die Studierenden als auch die Lehrpersonen zweckentsprechend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare							
Auflagen, Termine							
	X		B.2.2	Die physischen Unterrichts- und Gruppenräume (Grösse, Licht, Belüftung, Akustik, Möblierung etc.) sowie die webbasierte Infrastruktur (Benutzerfreundlichkeit, Vielfalt an Nutzungsmöglichkeiten etc.) sind zweckentsprechend und tragen zu einem lernfördernden Klima bei.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare							
Auflagen, Termine							
	X		B.2.3	Die zur Förderung und Unterstützung des Lernprozesses verfügbare Infrastruktur (IKT, Fachräume [z.B. Labor, Atelier, Werkstatt etc.], Spezialeinrichtungen etc.) ist zweckentsprechend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare							
Auflagen, Termine							

C. Qualifikationen der Mitarbeitenden

C.1 Qualifikationen der verantwortlichen Leitungspersonen

Phase			Kriterium	C.1 Die verantwortlichen Leitungspersonen (Schulleitung, Leitung Bildungsgang) verfügen über funktionsspezifische Fach- und Führungsqualifikationen.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			C.1.1	Die Schulleitung verfügt über ausgewiesene Kompetenzen in den Bereichen Bildungsmanagement und Führung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			C.1.2	Die Leitung des Bildungsgangs verfügt über einen Abschluss auf Tertiärstufe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			C.1.3	Die Leitung des Bildungsgangs verfügt über ausgewiesene fachliche Qualifikationen und Kompetenzen im Bereich Bildungskonzeption.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			C.1.4	Das Team der verantwortlichen Leitungspersonen verfügt über ausgewiesene und stufengerechte Kompetenzen in den Bereichen Berufspädagogik, Methodik-Didaktik, Curriculumentwicklung und Qualitätsmanagement.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

C.2 Qualifikationen der Lehrpersonen

Phase			Kriterium	C.2 Die Lehrpersonen erfüllen die Anforderungen gemäss Art. 13 MiVo-HF (unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen von Art. 24 Abs. 4 MiVo-HF) hinsichtlich der erforderlichen fachlichen, berufspädagogischen und didaktischen Qualifikationen.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			C.2.1	Die Lehrpersonen verfügen über einen Hochschulabschluss, einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			C.2.2	Die Lehrpersonen verfügen über eine berufspädagogische und didaktische Bildung von a) 1'800 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit (in der Regel über 400 Lektionen pro Jahr) b) 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit (in der Regel 150 bis 400 Lektionen pro Jahr) Die kantonalen Bestimmungen sind zu beachten. Erläuterungen: <ul style="list-style-type: none"> • Mit den in Absatz 4 genannten Wochenstunden sind nach Praxis des SBF I Lektionen gemeint, die je nach Bildungsanbieter zwischen 45 und 60 Minuten dauern. • Für Lehrpersonen, die in verschiedenen Bildungsgängen HF des Bildungsanbieters tätig sind, gilt die Summe ihrer durchschnittlichen Pensen. • Bei weniger als durchschnittlich 4 Wochenstunden muss keine berufspädagogische und didaktische Ausbildung nachgewiesen werden. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			C.2.3	Es liegt ein Konzept für die regelmässige fachliche und methodisch-didaktische Weiterbildung der Lehrpersonen vor (Weiterbildungskonzept). Dieses gibt Auskunft über die inhaltlichen Schwerpunkte, den Prozess der Angebotsplanung, die Teilnahmebedingungen (z.B. Kostenbeteiligung, Zeit, Verpflichtung etc.) für interne und/oder externe Angebote sowie das Controlling der Weiterbildungsaktivitäten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

D. Qualitätsmanagement

D.1 Qualitätssicherung und -entwicklung

Phase			Kriterium	D.1 Die Planung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Bildungsgangs erfolgt mittels eines standardisierten Verfahrens zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Dieses unterstützt den Bildungsanbieter darin, die Anforderungen gemäss Rahmenlehrplan zu erfüllen (Qualitätssicherung) und die Leistungserbringung kontinuierlich und bedarfsgerecht zu verbessern (Qualitätsentwicklung).	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			D.1.1	Der Bildungsanbieter arbeitet mit einem standardisierten Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Dieses beschreibt, welche qualitätsrelevanten Aspekte der Leistungserbringung mit welchen Prozessen und mit Hilfe welcher Instrumente beobachtet und gesteuert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			D.1.2	Es liegt ein Evaluationskonzept für die Überprüfung des Referenzlehrgangs vor. Dieses legt fest, welche ausgewählten Aspekte des Referenzlehrgangs wann und mit welchen Instrumenten evaluiert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			D.1.3	Das Evaluationskonzept beschreibt die Zuständigkeiten und den Prozess sowohl für die Festlegung als auch die Umsetzung von Massnahmen, die aufgrund der Evaluationsergebnisse festgelegt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			D.1.4	Die Instrumente für die Evaluation des Referenzlehrgangs gemäss Evaluationskonzept sind entwickelt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
	X		D.1.4.1	Die Evaluationsinstrumente werden im 1. + 2. Semester des Referenzlehrgangs wie geplant eingesetzt. Die Evaluationsergebnisse sind im Evaluationsbericht 1 des Bildungsanbieters dokumentiert und werden im Audit 2 thematisiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
	X		D.1.4.2	Die im Evaluationsbericht 1 dokumentierten Massnahmen sind umgesetzt oder terminiert (Audit 2).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				

			Auflagen, Termine				
		X	D.1.4.3	Die Evaluationsinstrumente werden im 3. - 5. Semester des Referenzlehrgangs wie geplant eingesetzt. Die Evaluationsergebnisse sind im Evaluationsbericht 2 des Bildungsanbieters dokumentiert und werden im Audit 2 thematisiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

		X	D.1.4.4	Die im Evaluationsbericht 2 dokumentierten Massnahmen sind terminiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

D.2 Aktualität, Sicherung und Verfügbarkeit des Wissens

Phase			Kriterium	D.2 Das dem Bildungsgang zugrunde liegende theoretische, branchen- und arbeitsmarktbezogene Wissen ist jederzeit aktuell und allen Mitarbeitenden im Bildungsgang zugänglich.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			D.2.1	Es liegt ein Konzept Wissensmanagement vor. Dieses beschreibt, wie der Bildungsanbieter überprüft/sicherstellt, ob/dass die Vermittlung der im Rahmenlehrplan festgelegten Kompetenzen auf dem aktuellen Stand der Theorie und den aktuellen Anforderungen der Branche und des Arbeitsmarktes basiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			D.2.2	Für die Sicherung des Wissens zum Bildungsgang bestehen Regeln und ein definierter Prozess. Diese gewährleisten, dass das Wissen der am Bildungsgang Beteiligten (Lehrpersonen, Leitung Bildungsgang etc.) institutionell sichergestellt und transparent zugänglich gemacht ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

E. Formale Vorgaben der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans

E.1 Zulassungsverfahren

Phase			Kriterium	E.1 Das Zulassungsverfahren ist gemäss den Vorgaben der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans geregelt und wird entsprechend umgesetzt.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			E.1.1	Die Vorgaben im Rahmenlehrplan bzgl. Abschluss der Sekundarstufe II (EFZ oder andere Abschlüsse Sek.II), Berufserfahrung oder Eignungsabklärung werden im Zulassungsverfahren eingehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			E.1.2	Sofern im Rahmenlehrplan eine Eignungsabklärung vorgegeben ist, wird diese (im anzuerkennenden Bildungsgang) gemäss den Vorgaben umgesetzt. Es liegt ein schriftliches Konzept für die Eignungsabklärung vor. Die Beurteilungskriterien sind transparent.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			E.1.3	Es liegt ein schriftliches Konzept für die Anrechnung von Bildungsleistungen aus formaler, nicht-formaler und informeller Bildung vor (Zulassung «sur dossier») Sofern im Rahmenlehrplan entsprechende Kriterien festgelegt sind, liegen diese dem Konzept zugrunde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			E.1.4	Das Zulassungsverfahren ist im Studienreglement beschrieben. Die Prozesse und Zuständigkeiten sind festgelegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

E.2 Lernstunden, Angebotsformen und praktische Bildungsbestandteile

Phase			Kriterium	E.2 Die Anforderungen gemäss Art. 3 MiVo-HF und Rahmenlehrplan bzgl. Lernstunden, Angebotsformen und praktischen Bildungsbestandteilen sind eingehalten.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			E.2.1	Die Lernstunden in den Angebotsformen gemäss MiVo-HF sind eingehalten: a) mind. 3'600 Lernstunden (Vollzeit und berufsbegleitend <u>mit</u> einschlägigem EFZ) b) mind. 5'400 Lernstunden (Vollzeit und berufsbegleitend <u>ohne</u> einschlägiges EFZ) Erläuterung: <ul style="list-style-type: none"> Es gilt: «1 Lernstunde = 1 Kontaktlektion inkl. Pause = 1 Selbststudiumsstunde (individuell; begleitet/geleitet) inkl. Pause». 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			E.2.2	Der Umfang der praktischen Bildungsbestandteile (Praktika oder einschlägige Berufstätigkeit) gemäss MiVo-HF ist eingehalten: a) max. 720 Lernstunden (Vollzeit und berufsbegleitend <u>mit</u> einschlägigem EFZ) b) max. 1'800 Lernstunden (Vollzeit und berufsbegleitend <u>ohne</u> einschlägiges EFZ)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X		X	E.2.3	Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen stellt der Bildungsanbieter sicher, dass die einschlägige Berufstätigkeit während der ganzen Ausbildungsdauer mind. 50% beträgt. Weitere Anforderungen gemäss Rahmenlehrplan sind berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			E.2.4	Die Aufteilung der Lernstunden in den schulischen Bildungsbestandteilen gemäss Rahmenlehrplan ist eingehalten. Im Curriculum wird die Aufteilung der Lernstunden pro Semester und insgesamt gemäss Vorgabe im jeweiligen Rahmenlehrplan ausgewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

E.3 Diplom und Titel

Phase			Kriterium	E.3 Diplom und Titel entsprechen den Vorgaben.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			E.3.1	Der geschützte Titel entspricht der Bezeichnung in Anhang 1 der MiVo-HF.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			E.3.2	Das Diplom enthält die gültige Rechtsgrundlage und den Hinweis auf die Anerkennungsverfügung des SBFI (mit Datum der Anerkennung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			E.3.3	Das Diplom wird ergänzt durch den Diplomzusatz (sofern der RLP im NQR Berufsbildung eingestuft ist) sowie durch einen Notenausweis, der Angaben zur Bewertung der promotionsrelevanten Prüfungsleistungen macht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			E.3.4	Layout und Gestaltung des Diploms entsprechen den Vorgaben des SBFI und der Konferenz HF.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

F. Konformität des Curriculums (Lehrplan) mit den Vorgaben des Rahmenlehrplans

F.1 Grundanforderungen an das Curriculum

Phase			Kriterium	F.1 Der Bildungsanbieter stellt in seinem Curriculum (Lehrplan) sicher, dass die in der MiVo-HF festgelegten Ausbildungsziele erreicht und die im Rahmenlehrplan definierten Handlungskompetenzen erworben werden. Im didaktischen Konzept ist nachvollziehbar und unter Bezugnahme auf allfällige Vorgaben des Rahmenlehrplans beschrieben, aufgrund welcher didaktischen Überlegungen der Bildungsgang konzipiert ist und das Lerngeschehen gesteuert und organisiert wird.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			F.1.1	Die in Art. 1 der MiVo-HF festgelegten Ausbildungsziele sowie die im Rahmenlehrplan definierten Handlungskompetenzen sind im Curriculum vollständig und bezüglich des vorgegebenen Anforderungsniveaus adäquat abgebildet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			F.1.2	Die Bearbeitung der Ausbildungsziele und die Vermittlung der zu erwerbenden Handlungskompetenzen erfolgt im Rahmen von definierten Fächern, Modulen oder anderen, geeigneten Lerngefäßen/-anlässen sowie anhand von festgelegten Themen und strukturierten Lerninhalten. Die Dotation der Lernstunden in diesen didaktischen Arrangements ist pro Semester und insgesamt ausgewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			F.1.3	Die Bearbeitung der Themen und Inhalte wird durch Lernziele gesteuert. Alle Lernziele sind taxonomiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			F.1.4	Das Zusammenwirken von schulischen (analog/digital) und praktischen Bildungsbestandteilen ist im Transferkonzept (Teil des didaktischen Konzepts) nachvollziehbar erläutert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			F.1.5	Gilt nur für Praktika in der <u>Angebotsform «Vollzeit»</u> : Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Bildungsanbieters und des Praktikumsanbieters sind definiert und im Praktikumskonzept beschrieben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

X			F.1.6	Die Erweiterung und Vertiefung allgemeinbildender Kompetenzen erfolgt insbesondere in den Themenbereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			F.1.7	Im Curriculum sind die Lehrmittel des Bildungsgangs aufgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

F.2 Lehr-/Lernarrangements

Phase			Kriterium	F.2.1 Die Lehr-/Lernarrangements ermöglichen den Studierenden, unter praxisorientierten Bedingungen zu lernen.	Anforderungen		
I	II	III			Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
			Indikatoren				
	X		F.2.1.1	Die Lehr-/Lernarrangements geben den Studierenden die Möglichkeiten, anhand realistischer Problem-/Fragestellungen und Situationen zu lernen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
	X		F.2.1.2	Die Lehr-/Lernarrangements ermöglichen es, gleiche oder vergleichbare Inhalte in verschiedenen Kontexten zu bearbeiten und das Gelernte auf andere Problemstellungen zu übertragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

Phase			Kriterium	F.2.2 Der Einsatz der Lehr-/Lernmethoden ist zielförderlich und gewährleistet einen stufengerechten Unterricht.	Anforderungen		
I	II	III			Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
			Indikatoren				

X	F.2.2.1	Der Einsatz der Lehr-/Lernmethoden erfolgt abgestimmt auf die angestrebten Bildungs- und Lernziele.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Kommentare			
		Auflagen, Termine			
X	F.2.2.2	Der Einsatz der Lehr-/Lernmethoden ermöglicht und unterstützt den Praxisbezug des Lerngeschehens.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Kommentare			
		Auflagen, Termine			
X	F.2.2.3	Das Lerngeschehen zeichnet sich durch Methodenvielfalt aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Kommentare			
		Auflagen, Termine			

Phase			Kriterium	F.2.3 Die vermittelten Inhalte genügen den Praxisanforderungen bzgl. Aktualität und Relevanz.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
	X		F.2.3.1	Die vermittelten Inhalte sind aktuell und praxisrelevant.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
	X		F.2.3.2	Die eingesetzten Fallbeispiele sind realistisch.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
	X		F.2.3.3	Das Anforderungsniveau der Handlungskompetenzen (Komplexität, Verantwortung) und Lerninhalte entspricht den Anforderungen gemäss Rahmenlehrplan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

F.3 Lehr-/Lernmaterialien

Phase			Kriterium	F.3.1 Die Lehr-/Lernmaterialien sind auf die Bildungs- und Lernziele abgestimmt.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
	X		F.3.1.1	Die fach- und themenspezifischen Materialien und Medien fördern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
	X		F.3.1.2	Die eingesetzten Materialien und Medien sind ausgerichtet auf die berufliche Praxis.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

Phase			Kriterium	F.3.2 Die Gestaltung der Lehr-/Lernmaterialien genügt (medien-)didaktischen Anforderungen.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
	X		F.3.2.1	Die Lehr-/Lernmaterialien sind an die Lernvoraussetzungen der Studierenden angepasst (z.B. bzgl. Vorwissen, Anspruchsniveau, Sprache, Lerntempo etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
	X		F.3.2.2	Die Lehr-/Lernmaterialien sind verständlich (z.B. bzgl. Sprache, Gliederung, Anwendungsorientierung etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

G. Promotion und Qualifikationsverfahren

G.1 Studienreglement

Phase			Kriterium	G.1 Das Studienreglement regelt und beschreibt die Qualifikationsverfahren für die Promotionen sowie das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Rahmenlehrplan im Detail.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			G.1.1	Die Qualifikationsverfahren und Promotionen (z.B. Semester, Jahr, abschliessendes Qualifikationsverfahren) erfüllen die Vorgaben des Rahmenlehrplans.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			G.1.2	Das Studienreglement enthält die Beurteilungskriterien mit den Gütekriterien und die Notenskala für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen (Promotionen und abschliessendes Qualifikationsverfahren).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			G.1.3	Das Studienreglement regelt die Gewichtung der einzelnen Noten (Promotionen und abschliessendes Qualifikationsverfahren).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
X			G.1.4	Das Studienreglement legt die Kriterien für die Promotionsentscheide und für die Diplomerteilung fest.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				

G.2 Qualifikationsverfahren

Phase			Kriterium	G.2 Die Qualifikationsverfahren überprüfen in geeigneter Weise, ob die Handlungskompetenzen, die gemäss Rahmenlehrplan sowohl in den schulischen als auch den praktischen Bildungsbestandteilen (Praktika und einschlägige Berufstätigkeit) zu vermitteln sind, verfügbar sind.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
	X	X	G.2.1	Die Prüfungsmethoden und -settings sind für die Überprüfung der Ausbildungsziele gemäss Art. 1 MiVo-HF und der Handlungskompetenzen gemäss Rahmenlehrplan geeignet und berücksichtigen die geforderte Praxisorientierung des Bildungsgangs in angemessener Weise.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare							
Auflagen, Termine							
	X	X	G.2.2	Die verfahrensspezifischen Rahmenbedingungen sind festgelegt (z.B. Zuständigkeiten, Fristen, Hilfsmittel, Prüfungsform [schriftlich/mündlich], Einzel-/Gruppenprüfung, Wiederholungen, Kosten etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare							
Auflagen, Termine							
	X	X	G.2.3	Die Qualifikationsverfahren enthalten Prozessprüfungen, d. h. Prüfungen, die nicht nur Wissen, sondern bspw. die Arbeitsweise, das Vorgehen, die Kooperation, das Suchverhalten, die Strukturierungsfähigkeit (z. B. Lernportfolio) etc., prüfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare							
Auflagen, Termine							
	X	X	G.2.4	Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen liegen Prüfungsaufgaben /-fragen mit Musterlösungen bzw. -skizzen oder Bewertungskriterien in schriftlicher Form vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare							
Auflagen, Termine							

G.3 Ergänzende Vorgaben zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

Phase			Kriterium	G.3 Das abschliessende Qualifikationsverfahren erfüllt die Vorgaben gemäss Rahmenlehrplan.	Anforderungen		
					Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
I	II	III	Indikatoren				
X			G.3.1	Die Anforderungen an die Diplom- oder Projektarbeiten und die Bewertungskriterien liegen in schriftlicher Form vor und sind den Studierenden bekannt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
		X	G.3.2	Die Diplom- oder Projektarbeiten verbinden Theorie- und Praxiselemente.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
		X	G.3.3	Art und Umfang der fachlichen Unterstützung, welche die zuständigen Lehrpersonen den Studierenden bei der Planung und Erstellung der Diplom- oder Projektarbeit gewähren, sind festgelegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
		X	G.3.4	Die Beurteilung der Diplom- oder Projektarbeiten erfolgt in Form einer schriftlichen Rückmeldung an die Studierenden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				
		X	G.3.5	In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit (z.B. bei der Erstellung der Prüfungsunterlagen (Art. 5 Abs. 3 MiVo-HF)).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kommentare				
			Auflagen, Termine				